

Amtsblatt für den Markt Garmisch-Partenkirchen Nr. 14/2018 – Samstag, 20.10.2018

Öffentliche Bekanntmachung

39. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Garmisch-Partenkirchen für das Gebiet südlich des Bahnhofvorplatzes, östlich der Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen-Mittenwald und westlich der Lagerhausstraße;

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

Mit Bescheid vom 08.10.2018 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 39. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Garmisch-Partenkirchen für das Gebiet südlich des Bahnhofvorplatzes,

östlich der Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen-Mittenwald und westlich der Lagerhausstraße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Zimmer 2.13 und 2.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Garmisch-Partenkirchen, 11.10.2018

Sigrid Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin



Flächennutzungsplanausschnitt mit Änderung

= Gemischte Bauflächen

Öffentliche Bekanntmachung

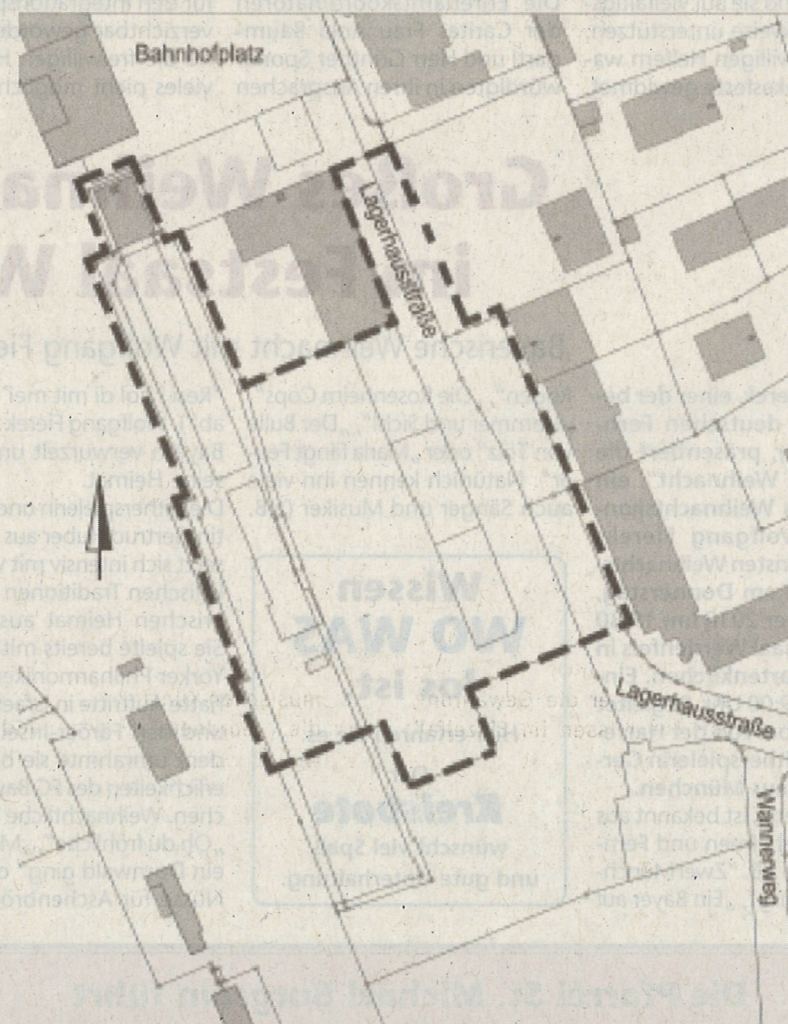
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 – Südlich des Bahnhofvorplatzes, östlich der Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen-Mittenwald und westlich der Lagerhausstraße; Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat in der öffentlichen Sitzung am 23.07.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 119 „Südlich des Bahnhofvorplatzes, östlich der Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen-Mittenwald und westlich der Lagerhausstraße“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 119 in Kraft.

Der Planbereich wird begrenzt durch den Bahnhofvorplatz im Norden, die Lagerhausstraße im Osten, die Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald im Westen und den

angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112A im Süden. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung des Satzungsbeschlusses. Der Planbereich ist auf folgendem Kartenausschnitt (nicht maßstabsgetreu) dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 119 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie der zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Zimmer 2.13 und 2.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.



Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich. Auch sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Zimmer 2.13 und 2.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen, 11.10.2018

Sigrid Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin